

Verwaltungsgericht Ansbach

Urteil vom 12.09.2013

T e n o r

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist am ...1994 in Krefeld geboren. Das erste Asylverfahren ihrer Eltern, bei dem diese angegeben hatten, sie seien jugoslawische Staatsangehörige mit albanischer Volkszugehörigkeit, wurde im Mai 1995 erfolglos rechtskräftig abgeschlossen. Den von ihren Eltern für die Klägerin wiederum unter der Angabe, sie sei jugoslawische Staatsangehörige mit albanischer Volkszugehörigkeit, am 9. Dezember 1998 gestellten Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt) mit Bescheid vom ...1999 ab. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (VG Düsseldorf, U. v. 15.2.2002, 15 K 1240/99.A).

Den Antrag der Klägerin vom 6. Juli 1998 auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis lehnte die Stadt ... mit Ordnungsverfügung vom 18. März 1999 ab. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Bezirksregierung ... mit Widerspruchsbescheid vom 30. September 2003 zurück. Die dagegen erhobene Klage wurde später zurückgenommen.

Auf Antrag der Klägerin vom 26. Dezember 2004, in dem deren Staatsangehörigkeit mit Albanisch angegeben wurde, führte das Bundesamt ein weiteres Asylverfahren durch, lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte mit Bescheid vom ... 2004 jedoch als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 161 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Dieser Bescheid ist seit 31. Juli 2004 bestandskräftig.

Der Klägerin wurde erstmals am 30. Oktober 1995 eine Duldung erteilt, die (mit Ausnahme der Zeiten vom 17. Januar 1999 bis 4. April 2002 und vom 11. Februar 2004 bis 17. August 2004, in denen die Klägerin eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens inne hatte) zuletzt am 7. April 2010 bis zum 21. Mai 2011 verlängert wurde. Am 23. Juli 2010 erteilte die Beklagte der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG, die zuletzt bis zum 8. Januar 2014 verlängert wurde.

Am 3. November 2012 stellte die Klägerin einen Antrag auf Daueraufenthalt – EG, der mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 10. April 2013 wieder zurückgenommen wurde.

Den Antrag der Klägerin vom 20. Januar 2012 auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis lehnte die Beklagte nach Anhörung mit Bescheid vom ... 2013 ab. Den Gründen ist zu entnehmen, dass die Regelung des § 26 Abs. 4 AufenthG den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes seit 7 Jahren fordere, wobei die Aufenthaltszeit des letzten der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens gem. § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG abweichend von § 55 Abs. 3 AsylVfG auf die Frist angerechnet werde. Insoweit sei das Asylfolgeverfahren vom 26. Januar 2004 bis 31. Juli 2004 und der Besitz der Aufenthaltserlaubnis seit 23. Juli 2010 anrechenbar, weshalb die erforderliche zeitliche Voraussetzung frühestens im Jahr 2017 grundsätzlich erfüllt sein könnte. Der Anrechnung der Duldungszeiten vor dem 1. Januar 2005 stehe entgegen, dass § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit 7 Jahren verlange, also einen ununterbrochenen Zeitraum des Besitzes voraussetze. § 102 Abs. 2 AufenthG regle lediglich die Anrechnung von Duldungszeiten und Aufenthaltsbefugnissen auf diesen 7-Jahreszeitraum des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis, lasse aber auch keine Unterbrechung zu. Duldungszeiten vor dem 1. Januar 2005 könnten daher nur berücksichtigt werden, wenn sich an den Duldungszeitraum nahtlos die Erteilung einer ebenfalls anzurechnenden Aufenthaltserlaubnis nach dem AuslG 1990 oder wenn sich an sie „nahtlos“ die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach neuem Recht angeschlossen habe. Daran fehle es vorliegend, da der Klägerin erstmals am 23. Juli 2010 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt worden sei. Die zeitlichen Voraussetzungen seien deshalb nicht erfüllt. Da die Klägerin im Bundesgebiet geboren sei und sich seitdem hier aufhalte, käme grundsätzlich gem. § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG auch die Anwendung des § 35 AufenthG in Betracht mit der Folge, dass 5 Jahre anrechenbaren Voraufenthaltes ausreichen würden. Diese Voraussetzungen könnte die Klägerin allerdings frühestens im April 2015 grundsätzlich erfüllen.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 17. Mai 2013 hat die Klägerin Klage gegen die Stadt ... zum Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach erhoben und mit Schriftsatz vom 22. Juli 2013 letztlich beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die Ordnungsverfügung vom 23. April 2013 aufzuheben und den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gem. §§ 26 Abs. 4, 9 Abs. 2, 102 Abs. 2, 30 AufenthG gemäß der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass alle Duldungszeiten auf die Frist des § 26 Abs. 4 AufenthG anzurechnen seien. So habe das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Az. 24 K 4097/05) ausgeführt, dass, falls der Gesetzgeber auf die Qualität bzw. den Rechtsgrund für die Duldung als maßgebliches Kriterium für die Anrechenbarkeit i.S.v. § 102 Abs. 2 AufenthG abstellen hätte wollen, er dies tun hätte können, wie es bereits in § 35 Abs. 1 Satz 3 des am 1. Januar 2005 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes geschehen sei und der Umstand, dass sich in § 102 Abs. 2 AufenthG eine solche Differenzierung nicht finde, dafür spreche, dass alle Duldungszeiten – ohne Rücksicht auf den Duldungsgrund – auf die Frist des § 26 Abs. 4 AufenthG anzurechnen seien. Das Bundesverwaltungsgericht weise im Urteil vom 13. September 2011 darauf hin, dass

es – schon weil einer Ausländerbehörde immer Ermessen eingeräumt sei – die Regel sei, dass nicht von Aufenthaltsgestattungszeiten/Duldungszeiten ein nahtloser Übergang in Aufenthaltstitel erfolge. §§ 102 Abs. 2, 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG würden daher leer laufen, wenn man der Rechtsauffassung der Beklagten stattgeben würde. Die Klägerin habe die Aufenthaltserlaubnis erhalten, als sie 15 Jahre alt gewesen sei. In RdNr. 22 seines Urteils weise das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch zu gelten hätten, wenn einem Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde, die die Grundlage für die spätere Verfestigung des Aufenthalts bilde, wobei der Ablauf der 5-Jahresfrist auch nach Eintritt der Volljährigkeit liegen könne. Im Rahmen der Ermessensentscheidung solle die Ausländerbehörde prüfen, ob ein Ausländer integriert sei und die Aufenthaltserlaubnis bei Eintritt der Volljährigkeit 5 Jahre innehätte. Die Klägerin lebe seit Geburt im Bundesgebiet, sei ausschließlich hier zur Schule gegangen und habe die Aufenthaltserlaubnis bei Eintritt der Volljährigkeit bereits seit etwa 2 ½ Jahren inne gehabt. Die Nichtanrechnung der Duldungszeiten vor dem 1. Januar 2005 erfolge deshalb zu Unrecht und die Beklagte berücksichtige in ihrer Ermessensentscheidung auch nicht, dass die Klägerin seit Geburt in Deutschland und hier verwurzelt sei und durch die entsprechende Anwendung des § 35 AufenthG das Privileg der Aufenthaltsverfestigung in Anspruch nehmen hätte können, sofern nicht andere zeitliche Gründe dagegen sprächen.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 5. August 2013 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde auf den Inhalt des Bescheides verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG zu entnehmen sei, dass das Asylverfahren, welches der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen sei, Berücksichtigung finde. Sofern, wie vorliegend, mehrere Asylverfahren betrieben worden seien, komme demnach nur die Anrechnung des letzten, unmittelbar vorangegangenen Asylverfahrens in Betracht. Das in Bezug genommene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts könne vorliegend zu keiner anderen Entscheidung führen. In der zitierten Randnummer werde dargestellt, dass für die Anrechnung der Aufenthaltszeit des vorangegangenen Asylverfahrens kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich sei, was von der Beklagten auch nicht angezweifelt werde. Ein Rückschluss auf die Anrechenbarkeit der Duldungszeiten könne hieraus aber nicht gezogen werden. Die Beklagte habe sehr wohl den Umstand berücksichtigt, dass die Klägerin sich bereits seit Geburt im Bundesgebiet befinde und daher auch die Möglichkeit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 35 AufenthG geprüft. Das Ermessen nach der o.g. Vorschrift sei jedoch nicht eröffnet, nachdem die Klägerin auch die nach § 35 AufenthG erforderlichen zeitlichen Voraussetzungen noch nicht erfülle.

Mit Schriftsatz der Bevollmächtigten der Klägerin vom 16. August 2013 bzw. mit Telefax der Beklagten vom 19. August 2013 haben die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom ... 2013 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 3 AufenthG in Verbindung mit § 102 Abs. 2 AufenthG noch aus § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 35 AufenthG.

Nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Fünften Abschnitt des Gesetzes, also aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 - 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Auf diese Frist wird nach § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG abweichend von § 55 Abs. 3 AsylVfG die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet.

Die Klägerin wurde erstmals am 23. Juli 2010 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, die sie damit bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts 3 Jahren 1 Monat und 21 Tage innehat. Zusätzlich ist die Dauer des von der Klägerin betriebenen Asylfolgeverfahrens vom Tag der Antragstellung am 26. Januar 2004 bis zum Eintritt der Rechtskraft der (für die Klägerin negativen) Entscheidung des Bundesamtes (Bescheid vom 15.7.2004) am 31. Juli 2004 anzurechnen, die 6 Monate und 6 Tage betrug. Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Asylverfahrens und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist dafür nicht Voraussetzung (BVerwG, U.v. 13.9.2011 – 1 C 17/10 – BVerwGE 140, 332). Insgesamt ergibt sich damit ein anrechenbarer Zeitraum von 3 Jahren 7 Monaten und 27 Tagen.

Die Anrechnung von weiteren Aufenthaltszeiten gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG, d.h. der Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2005, kommt vorliegend nicht in Betracht, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 13.9.2011, a.a.O.; U.v. 10.11.2009 – 1 C 24/08 – BVerwGE 135, 225) hier die anrechenbaren Zeiten nahtlos in den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen übergehen müssen und Unterbrechungen nur über § 85 AufenthG geheilt werden können. Eine Aufenthaltsbefugnis hatte die Klägerin vor 2005 aber zu keinem Zeitpunkt inne und die ihr vor 2005 erteilten Duldungen gingen nicht nahtlos in die der Klägerin am 23. Juli 2010 erteilte Aufenthaltserlaubnis über. Die Vorschrift des § 85 AufenthG, wonach bei der Berechnung von Aufenthaltszeiten Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben können, führt vorliegend zu keinem anderen Ergebnis.

Dem von Seiten der Klägerin in Bezug genommenen Urteil des VG Düsseldorf vom 18. August 2006 (24 K 4097/05 – juris) liegt insoweit ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde, als die den dortigen Klägern ab 1993 erteilten Duldungen nahtlos in die ihnen ab 2001 erteilten Aufenthaltsbefugnisse übergangen.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 AufenthG, was lediglich den 5-jährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraussetzen würde. Zwar fällt die Klägerin, weil sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, grundsätzlich in den Anwendungsbereich der vorstehend genannten Regelungen, jedoch ergibt sich für die volljährige Klägerin nach der oben dargestellten und auch hier maßgeblichen Berechnung nur eine anrechnungsfähige Aufenthaltszeit von 3 Jahren 7 Monaten und 27 Tagen, weshalb sie die erforderliche Aufenthaltszeit von fünf Jahren erst im Januar 2015 erreichen kann. Zwar enthält der angefochtene Bescheid der Beklagten, der insoweit auf eine Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen erst im April 2015 hinweist, einen kleinen Rechenfehler, der die Ablehnung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an die Klägerin aber nicht rechtswidrig macht.

Weil die Klägerin somit weder die zeitlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 3 AufenthG in Verbindung mit § 102 Abs. 2 AufenthG (Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit sieben Jahren) noch die aus § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 AufenthG (Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren) erfüllt, war es der Beklagten verwehrt, der Klägerin im Rahmen einer Ermessensentscheidung die begehrte Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Im Übrigen folgt das Gericht den zutreffenden Gründen des Bescheides der Beklagten vom 23. April 2013 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Klage ist deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).